

Kurztitel

Gewährung eines Bundeszuschusses und sonstiger Förderungen - Kärnten

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 48/2011

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

27.07.2011

Text

§ 3. Ansuchen um Förderungen gemäß § 2 Z 2 sind bis spätestens 30. November 2011 an das Bundeskanzleramt zu stellen. Die Verwendung entsprechend der Zweckwidmung ist unter Vorlage der Abrechnungsunterlagen bis spätestens 31. Mai 2016 dem Bundeskanzleramt nachzuweisen. § 11 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des zuständigen Volksgruppenbeirates der Beirat gemäß § 4 tritt.